

— 1 —

29.10.85

EG - In - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschafts-
kontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mit-
gliedstaaten

KOM(85) 519 end.; Ratsdok. 9627/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Oktober 1985 - 14 - 680 70 - E - Ve 138/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

B

BEGRÜNDUNG

I. Erweiterung der Gemeinschaft

1. In der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3621/84², sind Kriterien festgelegt, nach denen die Zahl der Gemeinschaftsgenehmigungen und deren Verteilung auf die zehn Mitgliedstaaten der Gemeinschaft insbesondere für das Jahr 1986 festgelegt werden können.

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 dieser Verordnung legt die Kommission vor dem 1. Oktober 1985 und entsprechend den in dieser Verordnung festgesetzten Kriterien die sich aus der Erhöhung des Kontingents für das Jahr 1986 um 15 % ergebende Zuteilung zusätzlicher Genehmigungen an die Mitgliedstaaten fest.

Angesichts des Beitritts Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft ab dem 1. Januar 1986 ist die genannte Verordnung an die durch die Erweiterung geschaffene neue Lage anzupassen.

2. Die Berechnung zur Festsetzung der Zahl der Spanien und Portugal für das Jahr 1986 zuzuweisenden Gemeinschaftsgenehmigungen sollte nach einem geeigneten Verfahren erfolgen, in dem die wirtschaftlichen und geographischen Gegebenheiten berücksichtigt werden und das mit der geltenden Gemeinschaftsregelung vereinbar ist.

¹ AB1. Nr. L 357 vom 29.12.1976, S. 1

² AB1. Nr. L 233 vom 21.12.1984, S. 61

- 2.1 Zunächst ist die Erweiterung des Straßenverkehrsmarktes zu ermitteln, die sich aus dem Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft ergibt.

Das hierzu geeignetste Kriterium ist die Zahl der von den Kraftverkehrsunternehmen der Mitgliedstaaten (einschließlich Spaniens und Portugals) im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten (nur gewerblicher Verkehr) geleisteten Tonnenkilometer (t/km); dies hat folgende Gründe:

- Das Kriterium entspricht gut der geographischen Lage Spaniens und Portugals. Diese Staaten liegen am Rande der Gemeinschaft, und die mittlere Entfernung einer Beförderung nach oder aus einem anderen Mitgliedstaat ist überdurchschnittlich groß. Besser als jedes andere Kriterium ist dieses also geeignet, den Spanien und Portugal betreffenden tatsächlichen Anteil am Verkehrsmarkt aufzuzeigen.
- In der vorgenannten Verordnung wurde dieses Kriterium bereits einmal berücksichtigt; gemäß Anhang IV dieser Verordnung wird die Ausnutzung der Gemeinschaftsgenehmigungen auf der Grundlage der geleisteten t/km gemessen.
- Statistische Angaben über die geleisteten t/km liegen nun in genügend harmonisierter Form vor, so daß ihre Benutzung in diesem Zusammenhang möglich ist.

Nach diesem Kriterium wird sich der Beitritt der neuen Mitgliedstaaten - ausgehend von den Zahlen für 1983 - in einer Erweiterung des Straßenverkehrsmarktes um etwa 8,19 % (Spanien) und 1,43 % (Portugal) auswirken.¹

-
- ¹ - Im gewerblichen Güterkraftverkehr wurden von den Verkehrsunternehmen der zehn Mitgliedstaaten zwischen diesen 69.630 Mio t/km geleistet.
- Von spanischen Verkehrsunternehmen wurden im gewerblichen Güterkraftverkehr zwischen Spanien und den zehn Mitgliedstaaten sowie Portugal 5.700 Mio t/km geleistet.
 - Von portugiesischen Verkehrsunternehmen wurden im gewerblichen Güterkraftverkehr zwischen Portugal und den zehn Mitgliedstaaten sowie Spanien 995 Mio t/km geleistet.

B

- 2.2 Von dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3621/84 festgelegten Kontingent von 4.038 Genehmigungen für die zehn Mitgliedstaaten im Bezugsjahr (1984) ausgehend, kann unter Berücksichtigung der Markterweiterung die Zahl der Gemeinschaftsgenehmigungen berechnet werden, welche Spanien und Portugal 1984 hätten beanspruchen können, wenn sie zu dieser Zeit Mitglieder der Gemeinschaft gewesen wären; dies ergibt 331 Genehmigungen für Spanien und 58 Genehmigungen für Portugal.

Ebenso können die für 1985 und 1986 Spanien und Portugal (wenn sie seit 1984 Mitgliedstaat gewesen wären) zuzuweisenden Genehmigungen analog zu den Bestimmungen dieser Verordnung berechnet werden.

	Spanien	Portugal
Bezugsjahr (1984)	331	58
Zusätzliche Genehmigungen 1985 (30 %)	+ 112	+ 71
Genehmigungen 1985	443	129
Zusätzliche Genehmigungen 1986 (15 %)	+ 74	+ 50
Genehmigungen 1986	517	179

Da die Aufteilung der zusätzlichen Genehmigungen des Gemeinschaftskontingents für 1985 und 1986 zu 50 % auf der Ausnutzung der Genehmigungen durch die Verkehrsunternehmer der Gemeinschaft beruht und da Spanien und Portugal 1984 und 1985 nicht der Gemeinschaft angehörten, wurden in den Berechnungen für die Ausnutzung der Genehmigungen im Falle Spanien und Portugals der Gemeinschaftsdurchschnitt zugrundegelegt, d.h. 1.715.000 t/km im Jahr 1983 (es wird angenommen, daß die durchschnittliche Zahl der je Genehmigung geleisteten t/km für Spanien und Portugal dem Gemeinschaftsdurchschnitt entspricht).

- 2.3 Schließlich sind die unmittelbaren Auswirkungen der Erweiterung der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten der Güterkraftverkehr rasch zunimmt. Da außerdem die jüngsten Statistiken notwendigerweise einen Zeitraum vor dem Beitritt Spaniens und Portugals erfassen, dürften die unter Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Zahlen die neuen Mitgliedstaaten benachteiligen.

Bei den vorherigen Erweiterungen der Gemeinschaft wurde in die technischen Berechnungen ein zusätzlicher Faktor eingeführt, um die Zahl der den neuen Mitgliedstaaten zuzuweisenden Genehmigungen zu erhöhen.

Aus diesem Grund müßten das spanische und das portugiesische Kontingent um 30 % erhöht werden. Unter Berücksichtigung dieser Berichtigung beläuft sich die Zahl der 1986 Spanien und Portugal zuzuweisenden Gemeinschaftsgenehmigungen auf

- Spanien: $517 + 30 \% = 673$
- Portugal: $179 + 30 \% = 233.$

3. Der Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft wird für die zehn Mitgliedstaaten eine Erhöhung des innergemeinschaftlichen Straßenverkehrs bedeuten. Würde das Gemeinschaftskontingent, das in der genannten Verordnung zur Zeit nur für den Verkehr zwischen den zehn Mitgliedstaaten festgelegt ist, nicht an diese neue Gegebenheit angepaßt, so hätte dies eine proportionale Minderung zur Folge.

Diese Erweiterung des Marktes ist also zu berücksichtigen und die Zahl der von den Verkehrsunternehmern der zehn Mitgliedstaaten auf Fahrten nach oder aus Spanien und Portugal geleisteten t/km als Kriterium heranzuziehen. Diese Zahl der geleisteten t/km beträgt (1983):

- Spanien: 3.196 Mio
- Portugal: 855 Mio
- Zusammen: 4.051 Mio

B

Dies sind 5,82 % der innerhalb der Gemeinschaft der zehn Mitgliedstaaten geleisteten t/km (69.630 Mio im Jahr 1983).

Da die neuen Mitgliedstaaten außerdem eine 30 %ige Erhöhung erhielten (siehe vorstehend Ziffer 2.3), ist diese Erhöhung auch auf die genannten 5,82 % für die zehn Mitgliedstaaten anzuwenden.

Demzufolge müßte die Zahl der den zehn Mitgliedstaaten für das Jahr 1986 zuzuweisenden Genehmigungen sich um 7,5 % erhöhen, um die Ausweitung des Straßenverkehrsmarkts infolge der Erweiterung der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

4. Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich unter Berücksichtigung der zusätzlichen Genehmigungen für 1986, die von der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 und den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien festgesetzt wurde, folgende Zahlen für die 1986 jedem Mitgliedstaat zuzuweisenden Genehmigungen ergeben:

Belgien	707
Dänemark	625
Deutschland	1.112
Griechenland	170
Spanien	673
Frankreich	957
Irland	204
Italien	883
Luxemburg	245
Niederlande	955
Portugal	233
Vereinigtes Königreich	673
	7.437

II. Technische Aspekte

5. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es zweckmäßig ist, den Mitgliedstaaten zu gestatten, der Kommission die Angaben über die aufgrund der Gemeinschaftsgenehmigungen erbrachten Beförderungsleistungen für ein Vierteljahr (statt für die einzelnen Monate) mitzuteilen (Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) 3164/76). Dies erleichtert die Aufgabe der einzelstaatlichen Verwaltungen und ist mit dem angestrebten Ziel der ständigen Sammlung von Zahlenangaben vereinbar.

Infolge dieser Änderung ist der Wortlaut des Anhangs III entsprechend zu ändern.

6. Um gegebenenfalls Anwendungsschwierigkeiten der Haushaltsordnung der Kommission zu vermeiden, wird vorgeschlagen, in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) 3164/76 den Ausdruck "die Gemeinschaft übernimmt die Kosten" durch "die Gemeinschaft erstattet den Verwaltungen der Mitgliedstaaten die Kosten" zu ersetzen.
7. Angesichts der Erweiterung der Gemeinschaft sind Name und Nationalitätszeichen der neuen Mitgliedstaaten jeweils in der Fußnote (1) unten auf der Seite (a) der Anhänge I, Ia, II und IIa sowie jeweils in Spalte 5 auf Seite (c) der Anhänge II und IIa einzufügen.

B

8. Um die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Angaben zu harmonisieren und zu vereinheitlichen und angesichts der Reihenfolge, in der sie in den Rechnerprogrammen des Statistischen Amtes enthalten sind, müßte die Reihenfolge der Mitgliedstaaten in der ersten und in der zweiten Spalte des Anhangs III der Verordnung (EWG) 3164/76 wie folgt geändert werden: D, F, I, NL, B, L, UK, IRL, DK, GR, E, P.

Darüber hinaus ist der Titel beider Spalten durch "Mitgliedstaat der" zu ersetzen.

9. Aus praktischen Gründen und der Einheitlichkeit wegen müßte der Titel der letzten Spalte des Anhangs III wie folgt geändert werden: "geleistete Tonnenkilometer (in tausend)". Schließlich ist in der zweiten Spalte eine Rubrik "zusammen" für jeden Mitgliedstaat eingefügt worden.

10. Weitere technische Änderungen der genannten Verordnung dürften in nächster Zeit nicht erforderlich sein.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76
über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr
zwischen den Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere des Artikels 27, ist die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates (3) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3621/84⁴, zu ändern, um Spanien und Portugal eine angemessene Zahl Gemeinschaftsgenehmigungen zuzuteilen.

Die Erweiterung der Gemeinschaft führt zu einer Ausweitung des Güterkraftverkehrsmarktes. Es ist daher erforderlich die Zahl der Gemeinschaftsgenehmigungen für die jetzigen zehn Mitgliedstaaten zu erhöhen.

¹ ABl. Nr.

² ABl. Nr.

³ ABl. Nr. L 357 vom 29.12.1976, S. 1

⁴ ABl. Nr. L 333 vom 21.12.1984, S. 61

7

Ausserdem sind einige technische Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 vorzunehmen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für 1986 wird die Zahl der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Gemeinschaftsgenehmigungen wie folgt festgesetzt:

Belgien	707
Dänemark	625
Deutschland	1.112
Griechenland	170
Spanien	673
Frankreich	957
Irland	204
Italien	883
Luxemburg	245
Niederlande	955
Portugal	233
Vereinigtes Königreich	<u>673</u>
	7.437"

2. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ohne Namensangabe die für ein Vierteljahr erhaltenen Angaben innerhalb der drei auf das Bezugsvierteljahr folgenden Monate in Form einer Übersicht nach dem Muster des Anhangs III.

Die Gemeinschaft erstattet den Verwaltungen der Mitgliedstaaten die Kosten für die Auswertung der Statistik sowie für die Erstellung der im ersten Unterabsatz genannten Übersichten."

3. Die Fußnote (1) jeweils unten auf der Seite (a) der Anhänge I, Ia, II und IIa, erhält folgende Fassung:
- "Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Griechenland (GR), Spanien (E), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Portugal (P), Vereinigtes Königreich (GB)".
4. Die Rubrik "Spalte 5" jeweils auf der Seite (c) der Anhänge II und IIa erhält folgende Fassung:
- "Spalte 5 Folgende Kennzeichen verwenden:
- | | | | |
|---------------|----|----------------------------|-----|
| Belgien: | B | Irland: | IRL |
| Dänemark: | DK | Italien: | I |
| Deutschland: | D | Luxemburg: | L |
| Griechenland: | GR | Niederlande: | NL |
| Spanien: | E | Portugal: | P |
| Frankreich: | F | Vereinigtes
Königreich: | GB" |
5. Anhang III wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

B

ANHANG III

Beförderungsleistungen im Laufe des (Vierteljahrs) (Jahr)
im Rahmen der von (Nationalitätszeichen) erteilten gemeinschaft-
lichen Beförderungsgenehmigungen.

Mitgliedstaat		Zahl der	
Beladung	Entladung	beförderten Tonnen	geleisteten Tonnenkilometer (in 1000)
D	F I NL B L UK IRL DK GR E P Zusammen		
F	D I NL B L UK IRL DK GR E P Zusammen		
I	D F NL B L		
	usw.		
	Zusammen		
	INSGESAMT		

— 1 —

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent
für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

KOM(85) 519 endg.; Ratsdok. 9627/85

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu der Vorlage
abgesehen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.